

# Unterhaltsrückgriff im Ausland

## Online-Fachtagung

am 23. November 2021

**für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen**

# Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

**Claudia Langenhorst, BfJ, Bonn**

**Kristina Peters, DIJuF, Heidelberg**

**Unterhaltsrealisierung im Ausland**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg**

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- **Sachverhalt:**
- Eine Mutter beantragt für ihr Kind Unterhaltsvorschuss. Der Kindesvater lebt seit kurzem in Lettland. Die Anschrift ist nicht bekannt. Es existiert ein deutscher Unterhaltstitel in Höhe von 100 % des Mindestunterhalts aus dem Jahr 2013.
- Wie gehen Sie vor, um die übergegangenen Ansprüche durchzusetzen?

## • Aufenthaltsermittlung

- Ist wie im vorliegenden Fall der Aufenthalt nicht bekannt, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - Bundesamt für Justiz in Bonn kann im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe bei der Aufenthaltsermittlung behilflich sein.
  - Private Ermittlungsmöglichkeiten
    - Suche über die Sozialen Netzwerke,
    - Detekteien (kostenpflichtig)
    - direkte Anfragen bei Einwohnermeldeämtern im Ausland oder zentralen Melderegistern (zB in Frankreich, Italien, Schweiz möglich)

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden

- Rechtsgrundlage bei Vorgehen im Wege der behördlichen Verfahrenshilfe richtet sich nach dem aktuellen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person

Aufenthalt der Unterhaltspflichtigen Person	Hilfestellung des Bundesamt für Justiz
EU-Mitgliedstaaten	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach <b>Art. 53 EuUnthVO</b>
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Guyana, Honduras, Kasachstan, Montenegro, Neusseland, Nicaragua, Norwegen, Serbien, Türkei, Ukraine, USA; Großbritannien, Weißrussland	Ersuchen um Durchführen besonderer Maßnahmen nach <b>Art. 7 HUÜ 2007</b>
Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens von 1956	Das <b>UN-Übereinkommen</b> gilt grundsätzlich nicht für öffentliche Stellen, daher sind keine Vorermittlungen möglich.

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Der Antrag kann formlos beim Bundesamt für Justiz unter Hinweis auf Art. 7 UVG gestellt werden. Er unterliegt nicht der Vorprüfung durch das Amtsgericht am Sitz des OLG. Daher sind die Ersuchen direkt an das BfJ zu richten.
- Welche Angaben müssen vorhanden sein?

#### Notwendige Angaben

1. Auftraggeber (Anschrift, Aktenzeichen etc)
2. Gründe für die Notwendigkeit der Ermittlung (Rechtsgrundlage für die übergegangenen Ansprüche, geplante Verwendung der Ergebnisse, Angaben zum Unterhaltstitel)
3. Wo wird der Aufenthalt vermutet? Letzte bekannte Anschrift
4. Informationen zum unterhaltsberechtigten Kind (Name, Geb.datum etc)
5. Informationen zur gesuchten Person: Name, Vornamen, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Ausweisnummer, Name der Eltern
6. Eventuell Arbeitsstelle

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- War die Aufenthaltsermittlung erfolgreich, gilt folgendes:
- Bei Ermittlungen in einem EU-Mitgliedstaat :
  - In der Regel nur Information **ob** der Gesuchte gefunden wurde.
  - Datenschutz Art. 61, 62 und 63 EuUnthVO
  - Anschrift aber unter dem Aktenzeichen beim BfJ hinterlegt und kann im familiengerichtlichen Verfahren vom Amtsgericht zu Zustellungszwecken angefragt werden.
  - anschließender Antrag auf Durchsetzung der Unterhaltsansprüche nach der EuUnthVO kann gestellt werden. Zentrale Behörden kann auf die Anschrift zugreifen.
- Bei Ermittlungen nach dem HUÜ gilt:
  - alle von der zentralen Behörde an das BfJ übermittelten Informationen können an den Antragsteller weitergegeben werden.

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- war die Aufenthaltsermittlung nicht erfolgreich, so gilt:
- es können keine Informationen übermittelt werden. Neue Anfragen können erst gestellt werden, wenn neue Hinweise vorliegen.
- In diesem Fall bleibt nur die Möglichkeit auf private Ermittlungsmöglichkeiten zurückzugreifen. So kann eine Suche über die Sozialen Netzwerke, Detekteien oder direkte Anfragen bei Einwohnermeldeämtern im Ausland oder zentralen Registern (zB in Frankreich, Italien, Schweiz möglich) hilfreich sein.



## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Vorüberlegung:  
Kann die Unterhaltsvorschusskasse aus dem Titel vollstrecken?
- Die Unterhaltsvorschusskasse kann aus folgenden Titel im Ausland vorgehen:
  - Unterhaltstitel, der auf das Kind lautet (Art. 64 Abs.3 a))
  - Unterhaltstitel, der auf die Unterhaltsvorschusskasse lautet (Art. 64 Abs.3 b))
  - Art des Titels egal (Vollstreckungsbescheid, Versäumnisbeschluss, Titel im vereinfachten Verfahren)
  - Bei ausländischen Titel ist eine Umschreibung nicht möglich
  - Rechtsnachfolgeklausel nicht notwendig.
  - Nach Art. 64 Abs.4 EuUnthVO reicht der Nachweis des Forderungsübergangs aus.  
BEACHTEN: Nachweise müssen übersetzt werden. Die Kosten trägt die UV-Kasse

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- **Anerkennung und Vollstreckung des Unterhaltstitels**  
war die Aufenthaltsermittlung erfolgreich und eignet sich der Titel für die Vollstreckung kann der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden.
- Abwägungskriterien direktes Vorgehen oder behördliche Verfahrenshilfe
  - Funktionierende Rechtshilfebehörde im Vollstreckungsstaat?
  - Eilbedürftigkeit des Falles
  - Sprach- und Rechtskenntnisse im Vollstreckungsstaat ? (sind Anträge auf Englisch oder Französisch möglich?)
  - Unterstützung durch das DIJuF möglich

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Behördliche Verfahrenshilfe (Kapitel VII EuUnthVO)
  - Bei Vorliegen eines Unterhaltstitel behördliche Verfahrenshilfe gemäß Art. 56 EuUnthVO durch das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach der EuUnthVO. (Kapitel VII EuUnthVO)
  - Die Zentralen Behörden unterstützen den Antragsteller bei der Durchsetzung des Unterhaltsansprüche im Ausland und leisten Hilfe
  - Behördliche Verfahrenshilfe ist kostenfrei (eventuell Übersetzungskosten)

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Wichtige Unterscheidung:
- europäische Unterhaltsverordnung enthält verschiedene Regelungsbereiche:
  - Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe (Kapitel VII EuUnthVO) (Hilfestellung der Zentralen Behörden)
  - Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Ausland (Kapitel IV EuUnthVO) (Verfahren vor den Gerichten im Vollstreckungsstaat)
  - Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Gerichte
- Ist der Titel anerkannt oder für vollstreckbar erklärt worden richtet sich die Vollstreckung selbst nach dem Recht des Vollstreckungsstaates

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden

- Beantragung der behördlichen Verfahrenshilfe

**1. Schritt**

Zusammenstellen der Dokumente

**2. Schritt**

Einreichen der Dokumente beim Amtsgericht (Vorprüfungsgericht)

**3. Schritt**

Übersenden des Antrages durch das Vorprüfungsgericht an das BfJ

**4. Schritt**

Weiterleitung durch das BfJ an die zuständige Stelle im Ausland

**5. Schritt**

Stelle im Ausland leitet Anerkennung und Vollstreckung ein

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag nach Art. 56 EuUntVO ?
- Für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung
  - Beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung
  - Entscheidungsauszüge (Formblatt Anhang I bis IVII)
- Für das Rechtshilfeverfahren
  - Formblatt Anhang VI (Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe)
  - Leistungsnachweise (gegebenenfalls mit Übersetzung)
  - Rückstandsberechnung
  - Einheitliches Formular, das in 23 Sprachen aufgerufen werden kann unter:

[https://e-justice.europa.eu/47/DE/family\\_maintenance](https://e-justice.europa.eu/47/DE/family_maintenance)

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Auswahl des Formblatts Welcher Anhang ist der Richtige?
  - Anhang I Auszug aus einer Entscheidung die direkt vollstreckt werden kann
  - Anhang II Auszug aus einer Entscheidung die anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden muss.
  - Anhang III Auszug aus einer öffentl. Urkunde die direkt vollstreckt werden kann
  - Anhang IV Auszug aus einer öffentl. Urkunde die anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden muss.
  - Anhang V Formular für die Kommunikation unter den zentralen Behörden bei Durchführung besonderer Maßnahmen
  - Anhang VI Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe bei der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung im Ausland
  - Anhang VII Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe i.H.a. die Herbeiführung einer Entscheidung

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Welche Anhänge brauchen wir im vorliegenden Fall?

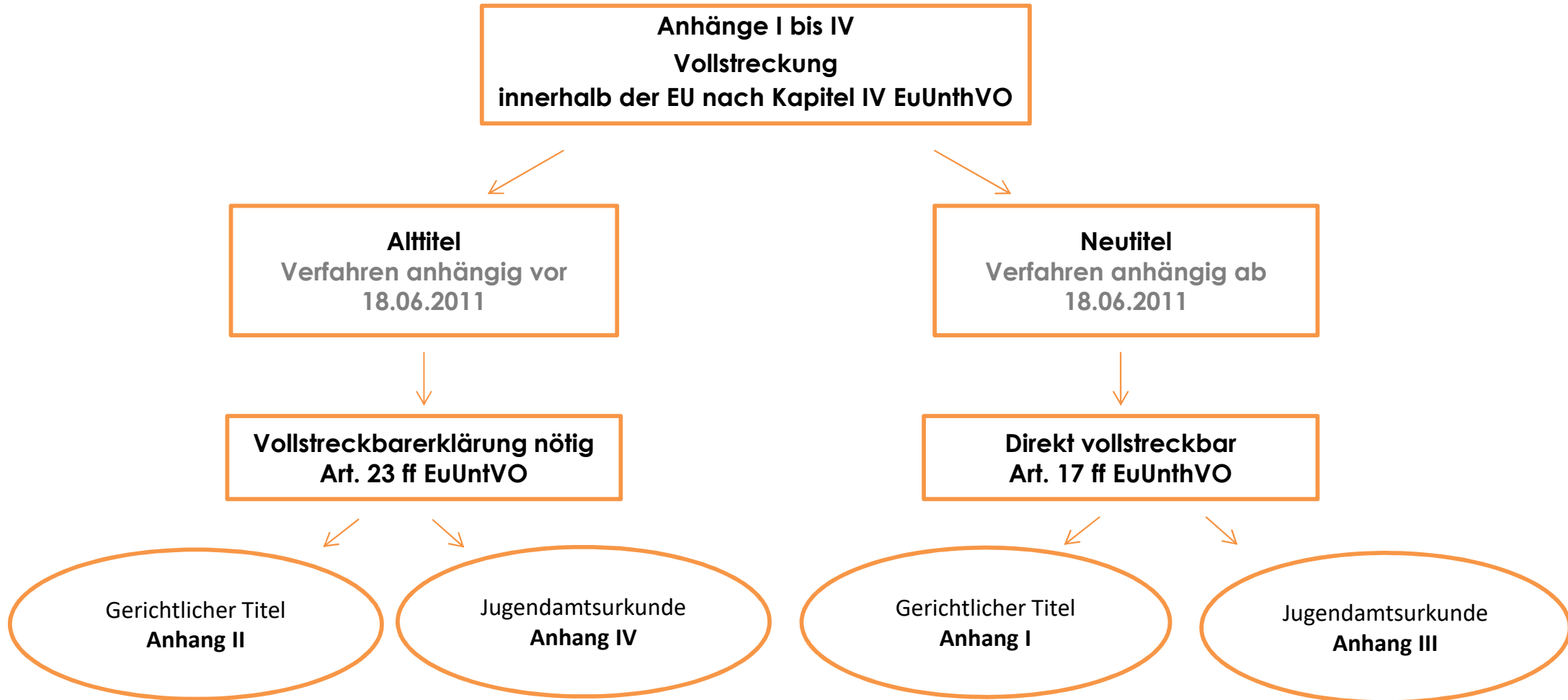
Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV	Anhang V	Anhang VI

- Zuständig für das Erteilen der Entscheidungsauszüge ist das Gericht oder die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.



# Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

## Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Anhänge V und VI EuUnthVO
  - Anhang V – Ersuchen besonderer Maßnahmen (nur relevant für das BfJ)
  - Anhang VI – Formblatt für einen Antrag nach Art. 56 EuUnthVO
    - Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen in einem Mitgliedsstaat
    - Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen in einem Mitgliedsstaat
  - Anhang VII – Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung im Ursprungsstaat. Für die UV-Kasse irrelevant

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden

- Formblätter können auf folgender Seite abgerufen und ausgefüllt werden:

[https://e-justice.europa.eu/274/DE/maintenance\\_obligations\\_forms](https://e-justice.europa.eu/274/DE/maintenance_obligations_forms)

- Hilfreich, die Auszüge für die Gerichte bereits vorauszufüllen
- Anhang auf zweisprachig in deutsch und in der Amtssprache des Vollstreckungsstaates vorzulegen.
- Es gibt am Ende des Formulars einen Übersetzungsbutton
- Bei Anhang VI ist von der UV-Kasse nur Teil B auszufüllen

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden

- Exkurs

Entscheidungsauszüge nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen  
die Formale können auf der Seite des Bundesamt für Justiz aufgerufen werden  
und ausgefüllt werden.

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/Formulare/Formulare\\_node.html;jsessionid=720AF275D503D1A51739BD278935BA11.1\\_cid501](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/Formulare/Formulare_node.html;jsessionid=720AF275D503D1A51739BD278935BA11.1_cid501)

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Antragstellung nach Art. 56 EUnthVO
- Wenn alle Unterlagen zusammengestellt wurden, kann der Antrag nach Art. 56 EuUnthVO
- Wo ist der Antrag einzureichen?
  - Vorprüfungsverfahren gem. §§ 7 ff. AUG
  - Antrag beim zentralen Amtsgericht  
„Amtsgericht am Sitz des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts“

## Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

### Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



- Vorprüfungsverfahren gem. §§ 7 ff. AUG
- Formzwang bei EuUnthVO und HUÜ 2007, nicht bei UN-Übk. 1956
- Prüfung der Mutwilligkeit und der offensichtlichen Begründetheit des Antrages
- keine Prüfung der Erfolgsaussichten
- Weitere Verfahrenskommunikation via zentrale Behörden

Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

Fallbesprechung Lettland – Titel vorhanden



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

[peters@dijuf.de](mailto:peters@dijuf.de)

06221/9818-29